



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann und Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Irgarol in schleswig-holsteinischen Fließgewässern

Vorbemerkung der Fragesteller*innen:

Irgarol ist ein sehr effektives Herbizid, welches die Photosynthese von Pflanzen hemmt. Es wird vor allem in Antifoulingbeschichtungen von Schiffsrümpfen und Unterwasserbauten eingesetzt. Entsprechend fällt es da an, wo beispielsweise Schiffe, Sportboote o.Ä. liegen oder gebaut werden.

1. Welche Fälle/Funde in Schleswig-Holstein gibt es, wo im Wasser Irgarol gemessen worden ist?

Im Rahmen verschiedener Untersuchungsprogramme, vor allem dem der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), wurden insgesamt 6664 Proben an 884 Messstellen auf Irgarol untersucht. Oberhalb der Bestimmungsgrenze, d.h. dass Irgarol im Gewässer nachweisbar gefunden wurde, waren insgesamt 228 Proben. Dabei wurde eine signifikante Anzahl der Befunde an der Elbe und am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) registriert. Von den 228 Proben wurde insgesamt zehn Mal die zulässige Höchstkonzentration von 0,016 µg/l im Gewässer überschritten. Seit 2015 gab es keine Überschreitungen der zulässigen Höchstkonzentration mehr.

2. Was tut die Landesregierung dagegen, dass Irgarol oder andere Herbizide ihren Weg in schleswig-holsteinische Fließgewässer finden?

Irgarol wurde in der Vergangenheit als Fungizid und Biozid eingesetzt. Gemäß dem „Durchführungsbeschluss“ (EU) 2016/107 der Kommission vom 27. Januar 2016 ist die Verwendung als Anti-Fouling-Produkt seit Mitte Februar 2016 nicht mehr genehmigt. Die Landesregierung führt zur Überwachung des Verbots vertiefende Untersuchungen und Kontrollen im Rahmen des Monitorings der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch.

3. Wie viele Waschstationen für Sportboote gibt es in Schleswig-Holstein und wo sind diese zu finden?

Eine umfassende Liste der Waschstationen liegt der Landesregierung nicht vor. Eine Abfrage kann im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

Überwiegend bestehen bei den Bootswaschplätzen in Schleswig-Holstein für das Abwasser Kreislaufanlagen, wodurch kein Abwasser aus der Wäsche anfällt. Sofern bei den Waschstationen keine Kreislaufanlagen vorhanden sind, werden die Anforderungen des geplanten Anhang 30 der Abwasserverordnung bereits eingehalten.

4. Gibt es aus Sicht der Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den Orten von Waschstationen und den Funden von Irgarol in schleswig-holsteinischen Fließgewässern?

Das Monitoringprogramm, welches im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durchgeführt wird, erfolgt an repräsentativen Messstellen der Wasserkörper. Einflüsse einzelner Beeinträchtigungen bzw. Einleitstellen (zum Beispiel von Bootswaschplätzen) sind daraus nicht ableitbar und müssten gesondert im Kontext eines Sonderuntersuchungsprogramms erfasst werden. Aufgrund der geringen Befunde und des Verbots vonseiten der EU wird kein Bedarf für ein gesondertes Untersuchungsprogramm gesehen.